



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.950/17
vom 23. März 2026

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des dekretalen Teils des
Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘

Am 23. Februar 2026 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der siebzehnten Kammer am 23. März 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Luc DONNAY, Kammerpräsident, Laurence VANCRAVEBECK und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 23. März 2026 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Artikel 1

Die Wörter „, , soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt“ sind nutzlos und sind daher auszulassen.

Artikel 4

Im Entscheid Nr. 127/2023 vom 21. September 2023 hat der Verfassungsgerichtshof, der mit einer Sache in Bezug auf die Abänderung der Regelung der Abweichung vom Sektorenplan und von dem durch das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) festgelegten regionalen Leitfaden für den Städtebau befasst war, die Tragweite der sich aus Artikel 23 der Verfassung ergebenden Stillhalteverpflichtung wie folgt in Erinnerung gebracht:

„B.5.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.5.2. Nicht jede Maßnahme in Bezug auf Städtebau und Raumordnung hat *ipso facto* Auswirkungen auf das Recht auf eine gesunde Umwelt im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung. Im vorliegenden Fall kann jedoch angenommen werden, dass die fragliche Bestimmung, die die Bedingungen für die Abweichung vom Sektorenplan des Gutes regelt und auf diese Weise bedeutende Auswirkungen für die Anrainer und den öffentlichen Raum haben könnte, eine Tragweite hat, die zumindest teilweise im Anwendungsbereich von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung liegt.

B.5.3. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, der das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt garantiert, enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

B.5.4. Die Stillhalteverpflichtung kann jedoch nicht so verstanden werden, dass sie es jedem Dekretgeber verbietet, im Rahmen seiner Befugnisse Änderungen an dem System der Raumordnungspläne und Städtebaugenehmigungen vorzunehmen. Sie verbietet es ihm, Maßnahmen zu beschließen, die ohne eine vernünftige Rechtfertigung einen erheblichen Rückschritt zu dem durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung garantierten Recht darstellen würden, entzieht ihm jedoch nicht die Befugnis zu beurteilen, wie dieses Recht am angemessensten gewährleistet werden kann“.

Laut dem entworfenen Artikel D.IV.109.3 Nr. 2 des GRE kann eine Städtebaugenehmigung bezüglich Handlungen oder Arbeiten für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen als Ausnahme zum Sektorenplan und zu den Normen eines regionalen Leitfadens für den Städtebau erteilt werden. Für die Gewährung einer Ausnahme gelten in diesem Fall keine besonderen Bedingungen.

Außerdem sieht der heutige Artikel D.IV.109.13 Absatz 2 des GRE vor, dass Artikel D.IV.13 desselben Gesetzbuches, der die Bedingungen festlegt, unter denen eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau gewährt wird, nicht auf das Dringlichkeitsverfahren anwendbar ist, unter das diese Art von Handlungen und Arbeiten fallen wird.

Da die Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 ‚über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU‘ dem nicht entgegenzustehen scheint, dass die Erteilung einer Städtebaugenehmigung, die von den Vorschriften des Sektorenplans oder des regionalen Leitfadens abweicht, von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht wird, muss die entworfene Bestimmung im Lichte des Rückschritts, den sie hinsichtlich des Schutzes der Anwohner und ganz allgemein des öffentlichen Raums mit sich bringt, gerechtfertigt werden.

Dies gilt umso mehr als im derzeit geltenden Dringlichkeitsverfahren bei anerkannter Naturkatastrophe oder Brand nur die Handlungen und Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauwerk, das ‚zum Zeitpunkt der [...] Zerstörung legal bestand‘, was bei den von der Gigabit-Infrastruktur betroffenen Handlungen und Arbeiten nicht unbedingt der Fall ist, die Ausnahme zum Sektorenplan oder zum regionalen Leitfaden beantragen können.

Diese Bestimmung ist im Lichte dieser Bemerkung zu überprüfen.

Artikel 6

Der heutige Artikel D.IV.109.12 des GRE, der gemäß Nr. 1 zum neuen Paragraphen 1 wird, enthält einen materiellen Fehler (Verweis auf Artikel D.IV.109.10 anstelle von Artikel D.IV.109.11).

Der Verfasser des Vorentwurfs sollte die Abänderung von Artikel D.IV.109.12 des GRE nutzen, um diesen materiellen Fehler zu korrigieren.

Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, dass das entworfene Dekret am 1. März 2026 in Kraft tritt.

Dem Beauftragten zufolge beabsichtigt der Verfasser des Vorentwurfs nicht, das entworfene Dekret rückwirken zu lassen. Das Datum des Inkrafttretens ist folglich anzupassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Luc DONNAY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY